

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Philippsburg**

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 05.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Philippsburg betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Diese öffentlichen Einrichtungen sind:
  1. der Kindergarten „Villa Kunterbunt“ im Stadtteil Philippsburg und
  2. der Kindergarten „Pustebume“ im Stadtteil Huttenheim.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Nach § 1 Abs. 2 bis 6 KitaG werden in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen folgende Gruppenformen und Betreuungszeiten angeboten:

##### **Im Kindergarten „Villa Kunterbunt“ im Stadtteil Philippsburg:**

##### **Betreuung von Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt**

- Regelgruppe mit einer Betreuungszeit von insgesamt 32,50 Wochenstunden
- Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30,00 Wochenstunden
- Verlängerte Öffnungszeiten Plus (VÖ+) mit einer Betreuungszeit von insgesamt 35,00 Wochenstunden
- Ganztagesbetreuung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 49,25 Wochenstunden

### **Betreuung von Kindern von einem bis drei Jahren**

- Regelgruppenplätze mit einer Betreuungszeit von insgesamt 20 Wochenstunden (halbtags)
- Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit einer Betreuungszeit von insgesamt 35,00 Wochenstunden
- Ganztagesbetreuung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 49,25 Wochenstunden

### **Im Kindergarten „Pustebume“ im Stadtteil Huttenheim:**

#### **Betreuung von Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt**

- Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit einer Betreuungszeit von insgesamt 32,50 Wochenstunden
- Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit einer Betreuungszeit von insgesamt 34,17 Wochenstunden

#### **Betreuung von Kindern ab zwei bis drei Jahren**

- Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit einer Betreuungszeit von insgesamt 32,50 Wochenstunden

(2) Das Kindergartenjahr beginnt zum 01.09. und endet zum 31.08. des Kalenderjahres.

## **§ 3**

### **Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme ist von den Sorgeberechtigten unter Verwendung eines von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen. Alle darin vorgesehenen Angaben sind zur Erfüllung des Zwecks der Einrichtung erforderlich und müssen von den Erziehungsberechtigten vollständig und richtig gemacht werden.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu

erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens Ende des Monats Juni gekündigt werden.

- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen anzuordnen.

Ein Kind kann aus wichtigem Grund insbesondere dann vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a. es länger als vier Wochen ohne Angaben von Gründen unentschuldigt die Einrichtung nicht besucht hat,
- b. nachträgliche Umstände eintreten, welche die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ausschließen würden,
- c. aus sonstigen Gründen der Verbleib des Kindes in der Einrichtung insbesondere im Hinblick auf den Zweck der Einrichtung und das Wohl der übrigen Kinder unvertretbar erscheint,
- d. die Sorgeberechtigten wiederholt und in grober Weise gegen die ihnen obliegenden Pflichten gegenüber der Einrichtung verstoßen haben,
- e. die Benutzungsgebühren trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht oder nicht vollständig entrichtet wurden,
- f. das Kind zum fünften Mal ohne zureichende Entschuldigung abgeholt wurde.

## 4

### **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Art der Einrichtung, der Umfang der Betreuungszeit, die durchschnittliche Belegungsquote, das Alter des Kindes sowie die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 2, ist die Änderung der Stadtverwaltung bzw. dem jeweiligen Kindergarten, unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung erfolgt, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.
- (4) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus

der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 Prozent.

- (5) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass zu entrichten.

## § 5

### Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

- a. Ab **01. Januar 2025** werden die Gebühren pro Monat / Betreuungsplatz wie folgt festgesetzt:

#### Kindergarten „Villa Kunterbunt“:

Für die Betreuung von Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt

Betreuungsangebot Ü3	Std. pro Woche	Einkindfamilie ab 01.01.2025	Zwei- und Mehrkindfamilie ab 01.01.2025
Regelgruppe	32,50	132 €	106 €
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)	30,00	165 €	132 €
Verlängerte Öffnungszeit Plus (VÖ+)	35,00	192 €	154 €
Ganztagesbetreuung	49,25	351 €	281 €

Für die Betreuung von Kindern ab einem Jahr bis drei Jahren

Betreuungsangebot U3	Std. pro Woche	Einkindfamilie ab 01.01.2025	Zwei- und Mehrkindfamilie ab 01.01.2025
Regelgruppe (halbtags)	20,00	163 €	130 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	35,00	384 €	307 €
Ganztagesbetreuung	49,25	701 €	561 €

### Kindergarten „Pusteblume“:

Für die Betreuung von Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt

Betreuungsangebot Ü3	Std. pro Woche	Einkindfamilie ab 01.01.2025	Zwei- und Mehrkindfamilie ab 01.01.2025
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)	32,50	179 €	143 €
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)	34,17	188 €	150 €

Für die Betreuung von Kindern ab zwei bis drei Jahren

Betreuungsangebot U3	Std. pro Woche	Einkindfamilie ab 01.01.2025	Zwei- und Mehrkindfamilie ab 01.01.2025
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)	32,50	357 €	286 €

- b. Ab **01. Januar 2026** werden die Gebühren pro Monat / Betreuungsplatz wie folgt festgesetzt:

### Kindergarten „Villa Kunterbunt“:

Für die Betreuung von Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt

Betreuungsangebot Ü3	Std. pro Woche	Einkindfamilie ab 01.01.2026	Zwei- und Mehrkindfamilie ab 01.01.2026
Regelgruppe	32,50	139 €	111 €
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)	30,00	173 €	138 €
Verlängerte Öffnungszeiten Plus (VÖ+)	35,00	202 €	161 €
Ganztagesbetreuung	49,25	368 €	295 €

Für die Betreuung von Kindern ab einem Jahr bis drei Jahren

Betreuungsangebot U3	Std. pro Woche	Einkindfamilie ab 01.01.2026	Zwei- und Mehrkindfamilie ab 01.01.2026
Regelgruppe (halbtags)	20,00	171 €	137 €
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)	35,00	404 €	323 €
Ganztagesbetreuung	49,25	736 €	589 €

## **Kindergarten „Pusteblume“:**

Für die Betreuung von Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt

Betreuungsangebot Ü3	Std. pro Woche	Einkindfamilie ab 01.01.2026	Zwei- und Mehrkindfamilie ab 01.01.2026
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)	32,50	187 €	150 €
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)	34,20	197 €	158 €

Für die Betreuung von Kindern ab zwei bis drei Jahren

Betreuungsangebot U3	Std. pro Woche	Einkindfamilie ab 01.01.2026	Zwei- und Mehrkindfamilie ab 01.01.2026
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)	32,50	375 €	300 €

- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Stadt Philippsburg unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eintrat anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

## **§ 6**

### **Kostenersatz für Mittagessen**

Wird das in den Kindertageseinrichtungen angebotene Mittagessen in Anspruch genommen, wird hierfür zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 ein Kostenersatz erhoben.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung/Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 4), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 5. des Monats für den laufenden Monat fällig.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen vom 11. Juli 2023 außer Kraft.

76661 Philippsburg, den 05.11.2024

gez. Stefan Martus

Bürgermeister

### **Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetz-widrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechts-aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Philippsburg innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.